

Anlage 2 – Synopse

Alte Fassung der Satzung des SPL	Neue Fassung der Satzung des SPL	Grund der Änderung
<p>Änderung der Bezeichnung der Satzung: Satzung der Stadt Leverkusen für den Betrieb der städt. Bäder, Wilhelm-Dopatka-Halle, ehemaligen Eissporthalle und aller übrigen Sportstätten (nachfolgend „Sportpark Leverkusen“ genannt)</p>	<p>Neue Bezeichnung der Satzung: Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL)</p>	<p>Vereinfachung</p>
<p>Änderung der Präambel: Aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, Seite 666, SGV NRW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW, Seite 324, SGV NRW 641) hat der Rat der Stadt Leverkusen am 23.06.2008 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Präambel neu: Aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. Seite 380), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 / SGV NRW 641) mit Ber. GV NRW 2005, S. 15, zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 438) hat der Rat der Stadt Leverkusen am _____ folgende Betriebssatzung beschlossen</p>	<p>Anpassung an die aktuellen Rechtsverordnungen</p>
<p>§ 3 Abs. 1 Die Betriebsleitung hat die Stellung der Werksleitung nach § 2 Abs. I EigVO.</p>	<p>-</p>	<p>§ 3 Abs. 1 der SPL Satzung entfällt, da in § 3 Abs. 2 der SPL Satzung (neu) enthalten</p>
<p>§ 3 Abs. 3, Satz 2 und 3 Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Ein-</p>	<p>§ 3 Abs. 2, Satz 2 und 3 Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten sowie</p>	<p>Sprachliche Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten</p>

<p>satz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten sowie Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluß von Werkverträgen.</p>	<p>die Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen.</p>	
<p>§ 3 Abs. 4 Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des „Sportpark Leverkusen“ verantwortlich. § 4 Abs. 5 gilt sinngemäß.</p>	<p>jetzt: § 3 Abs. 3 In den Angelegenheiten des „Sportpark Leverkusen“ vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde, sofern die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung keine andere Regelung treffen. § 4 Abs. 5 dieser Satzung gilt sinngemäß.</p>	<p>Anpassung an die EigVO NRW gem. § 3 Abs. 1 EigVO NRW</p>
<p>§ 4 Abs. 1 Der Betriebsausschuss hat die Stellung des Werksausschusses nach § 5 EigVO.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Der Rat bildet für den „Sportpark Leverkusen“ einen Betriebsausschuss nach § 5 EigVO NRW.</p>	<p>Anpassung an die EigVO NRW gem. § 5, Abs. 1, Satz 1</p>
<p>§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Der Betriebsausschuss besteht aus 17 beschließenden Mitgliedern und 1 sachkundigen Einwohner/1 sachkundigen Einwohnerin gemäß § 58 Absatz 4 GO NW. Der Oberbürgermeister hat das Recht, einen Mitarbeiter der Verwaltung als ständiges beratendes Mitglied in den Betriebsausschuss zu entsenden.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Satz 1 Der Betriebsausschuss besteht aus 17 beschließenden Mitgliedern und 1 sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW und 1 sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW mit beratender Stimme.</p>	<p>Mit Antrags-Nr. 0165/2009 vom 05.11.2009 ist 1 sachkundiger Bürger (Vertreter des Sport-Bund Leverkusen e.V.) mit beratender Stimme in den Betriebsausschuss des SPL aufgenommen worden. § 4 Abs. 2, Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.</p>
<p>§ 4 Abs. 3 a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 € übersteigt; ...</p>	<p>§ 4 Abs. 3 a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 € netto übersteigt; ...</p>	<p>Anpassung an die Vergabeordnung der Stadt Leverkusen</p>
<p>§ 4 Abs. 3 d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,</p>	<p>§ 4 Abs. 3 d) Vorschlag an die Gemeindeprüfungsanstalt zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahres-</p>	<p>Anpassung an die EigVO NRW gem. § 5 Abs. 5, Satz 2 EigVO NRW</p>

	abschluss	
§ 4 Abs. 3 f) Vorplanung, Planungs-, Entwurfs- und Baubeschluss bei Neubau, Um- und Ausbau, Unterhaltung, Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen des „Sportpark Leverkusen“	§ 4 Abs. 3 f) Vorplanung, Planungs-, Entwurfs- und Baubeschluss bei Neubau, Um- und Ausbau von Einrichtungen des „Sportpark Leverkusen“	Gem. § 3 Abs. 2 (neu) der Satzung SPL obliegt die laufende Betriebsführung der Betriebsleitung; hierzu gehört die Unterhaltung, Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen des „Sportpark Leverkusen“
§ 6 Abs. 1 Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.	§ 6 Abs. 1 Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen, dies gilt nicht für die laufende Betriebsführung.	Anpassung an die EigVO NRW gem. § 6 Abs. 3 EigVO NRW
§ 7 Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die jeweiligen Übersichten zum 30.04., 31.08. und 31.12., die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.	§ 7 Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses und die vierteljährlich zu erstellenden Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.	Anpassung an die EigVO NRW gem. § 7 EigVO NRW
§ 8 Abs. 1 Beim „Sportpark Leverkusen“ sind in der Regel Beschäftigte (bisher Angestellte und Arbeiter) zu beschäftigen.	§ 8 Abs. 1 Beim „Sportpark Leverkusen“ arbeiten in der Regel tariflich Beschäftigte.	Anpassung an den TVöD
§ 8 Abs. 2 Die bisherigen Angestellten unterhalb der Betriebsleitungsebene und die bisherigen Arbeiter werden durch die Betriebsleitung im Rahmen	§ 8 Abs. 2 Die Beschäftigten unterhalb der Abteilungsleitungsebene werden durch den Oberbürgermeister in Absprache mit der Betriebsleitung im Rah-	Anpassung an den TVöD und die aktuellen Gegebenheiten

<p>des zur Verfügung stehenden Personalkostenbudgets angestellt, höhergruppiert und entlassen.</p>	<p>men des zur Verfügung stehenden Betriebsbudgets angestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Abteilungsleitungen des „Sportpark Leverkusen“ werden vom Oberbürgermeister bestellt, die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht.</p>	
<p>§ 9 Abs. 3 Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen öffentlich bekannt gemacht. In Angelegenheiten des § 4 Abs. 5 Satz 1 besteht keine Vertretungsbefugnis.</p>	<p>-</p>	<p>§ 9 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen, da dies in § 3 Abs. 2 EigVO NRW geregelt ist.</p>
<p>§ 12 Abs. 1 Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 Der „Sportpark Leverkusen“ hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Stellenübersicht.</p>	<p>Anpassung an die EigVO NRW gem. § 14 Abs. 1 EigVO NRW und § 18 EigVO NRW</p>
<p>§ 13 Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss jeweils zum 30.04., 31.08. und 31.12. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>§ 13 Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>Anpassung an die EigVO NRW gem. § 20 EigVO NRW</p>
<p>§ 14 Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Mo-</p>	<p>§ 14 Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Mo-</p>	<p>Anpassung an die EigVO NRW gem. § 26 Abs. 1 EigVO NRW</p>

naten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.	naten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.	
-	Neu - § 15 - Buchführung - Der „Sportpark Leverkusen“ führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.	Damit erfolgt ein Hinweis darauf, dass die Buchführung nach den HGB Grundsätzen erfolgt.
-	Neu - § 16 - Funktionsbezeichnungen - Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.	Analog der Geschäftsordnung des Rates für die Stadt Leverkusen kann durch die Einbringung des § 16 auf die Verwendung von Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form verzichtet werden.
§ 15 Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und	Neu - § 17 Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Sportpark Leverkusen vom 10.05.1995, zuletzt geändert am 26.10.2009, außer Kraft.	Neufassung der Satzung SPL. Die Schlussvorschriften zur Bekanntmachungsverordnung sind entbehrlich.

die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.		
--	--	--